Frau Frida Haus 405, Whg. 188 636762 Streshewoj

Russische Föderation

ihre Zeichen, ihre Nachricht vom

Bei Rückfragen bitte unbedingt angeben Meine Zeichen, Meine Nachricht vom IIIB3/SU-1210438/2 ROAR Hrugalla
UA Haida

Telefax (05504) 801-391

Telefon (05504) 801-202, Fr. Haida

Friedland 21.01.2003

## Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

## Antragsteller:

1. Frida, 08.12.1946 2. Viktor, 26.04.1936

Sehr geehrte Frau

Ihr Antrag auf Aufnahme als Spätaussiedler in die Bundesrepublik Deutschland (Aufnahmeantrag) nach §§ 26, 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 2 BVFG i. V. m. §§ 4 und 6 BVFG, beim Bundesverwaltungsamt eingegangen am 14.05.1999,

ist abzulehnen.

## Begründung:

Ein Aufnahmebescheid wird nur Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten erteilt, die nach Verlassen dieser Gebiete die Voraussetzungen als Spätaussiedler erfüllen (§§ 27 Abs. 1, 4-6 BVFG).

Diese Voraussetzungen erfüllen Sie, Frau

Wer Anerkennung als Spätaussiedler finden will, muss deutscher Völkszugehöriger sein.

Nach § 6 Abs. 2 S. 1 BVFG ist derjenige, der nach dem 31.12.1923 geboren wurde, - neben weiteren Voraussetzungen - deutscher Volkszugehöriger, wenn er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt.

Da Sie laut Antragsangaben und vorgelegten Inlandspasses zweifelsfrei russische Volkszugehörige sind und die deutsche Volkszugehörigkeit von Ihnen auch nicht geltend gemacht wurde, mangelt es Ihnen am Merkmal der Abstammung von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 BVFG.

Die Erteilung eines Aufnahmebescheides nach §§ 26, 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 2 BVFG ist daher abzulehnen.

Diensträume Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland Sprvicezeli

Annite blite möglichst Mo. - Fr. 08:00 - 16:30 Uhr Da Sie selbst die Voraussetzungen für eine Aufnahme als Spätaussiedler nicht erfüllen, kommt auch eine Einbeziehung von Ihren nichtdeutschen Ehemann in den von Ihnen beantragten Aufnahmebescheid nicht in Betracht.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Bundesverwaltungsamtes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln oder zur Niederschrift beim Bundesverwaltungsamt, Barbarastraße 1, Köln (Riehl) einzulegen.

Die Frist ist auch gewährt, wenn der Widerspruch bei einer Außenstelle des Bundesverwaltungsamtes erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Haida

3. Datensatz pflegen/ Eintrag Notizblock erl.

4. abgesandt 21,01,2003

5. WV 17.07.20d3

I. A.

21.01.2003

6/2. U.A -NGI

12.07 03